

## Beilage B Mineralölabscheider



### Vorschreibung für die Herstellung/Einbau und Wartung von Mineralölabscheideanlagen

- *Schlammfang*
- *Mineralölabscheider*
- *Restölabscheider*

Die Anlage ist entsprechend den beim Verband vorgelegten Planunterlagen unter Einhaltung nachstehender Auflagen und Bedingungen auszuführen:

1. Zur Bauausführung ist ein sach- und fachkundiger, konzessionierter Bauunternehmer heranzuziehen. Dieser haftet für die Einhaltung der bau- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, Normen und technischen Grundsätze. Im Besonderen ist die ÖNORM B 5101 zu beachten. Vor dem Ölabscheider dürfen keine Hebewerke eingebaut werden. Vor Fallleitungen sind Beruhigungsstrecken vorzusehen. Die Abscheideanlage ist ausreichend über Dach zu entlüften.
2. Die Ablaufleitung ist so auszuführen, dass aus dem Abscheideraum kein Mineralöl (z.B. durch Hebewirkung) abgesaugt werden kann.
3. Im Ablauf der Abscheideanlage ist eine Probenahmemöglichkeit vorzusehen.
4. Die Abscheideanlagen sind nach den Einbauvorschriften der Erzeugerfirmen einzubauen; hierbei ist insbesondere auf eine entsprechende Fundierung zu achten.
5. Die Abwässer sind durch ausreichend dimensionierte Kanäle (mindestens DN 150) über Einläufe zu sammeln. Geruchsverschlüsse dürfen nicht eingebaut werden. Fallleitungen und Abstürze sind zu vermeiden, anderenfalls sind Beruhigungsstrecken vorzusehen.
6. Die Kanäle sind frostsicher zu verlegen, in Abständen von maximal 20 m und an Knickpunkten mit Kontrollschächten zu versehen.
7. Nach Fertigstellung und Hinterfüllung sind alle Anlagenteile (Bauwerk, Schächte, Zu und Ableitungen) einer Prüfung auf Dichtheit zu unterziehen. Die Prüfung auf Dichtheit hat von fachkundiger Institution zu erfolgen und ist in einem Prüfprotokoll festzuhalten.
8. Die Abscheideanlagen müssen flüssigkeitsdicht sein und aus Werkstoffen bestehen, die gegen chemische und physikalische Einwirkungen widerstandsfähig sind. Zum Nachweis der Dichtheit ist eine Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM 2503:2017 durchzuführen.
9. In die Abscheideanlage dürfen nur die der Berechnung zugrunde gelegten Flächen entwässert werden. Die Flächen sind mit einem Gefälle zu den Einläufen hin auszubilden und geeignet gegen den Zufluss von Fremdwässern abzugrenzen.
10. Die Flächen sind mit einem flüssigkeitsdichten und mineralölbeständigen Belag zu versehen. Erforderlichenfalls ist darüber ein Nachweis zu führen.

## Beilage B Mineralölabscheider



11. Der Schlammfang ist so auszubilden, dass keine Turbulenzen entstehen. Die Durchflusstrecke soll auf die gesamte Breite gleichmäßig aufgeteilt und möglichst lang sein. Die Zulaufsohle darf maximal 5 cm über der Ablaufsohle liegen. Erforderlichenfalls ist beim Ablauf eine Zahnrinne anzuordnen.
12. Der Grobmineralölabscheider ist mit einem selbsttätigen Abschluss auszustatten und sind Zu- sowie Ablauf mit nach oben abgeschlossenen Tauchwänden oder Rohren zu versehen. Der selbsttätige Abschluss ist nach der hauptsächlichen Dichte des anfallenden Öles einzustellen. Tauchwände müssen mindestens 20 cm eintauchen um gegen explosive Dämpfe zu schützen. Die Abdeckungen sind mit mindestens 60 cm (bei begehbaren mindestens 80 cm) Schlupfweite auszubilden und dürfen keine Ventilationsöffnungen aufweisen.
13. Der Restölabscheider ist im Sinne des Punktes 12 herzustellen. Es ist sicherzustellen, dass die Koaleszenzkörper (Platten oder Füllkörper) in der gesamten Breite ohne Umgehungsmöglichkeit durchströmt werden.
14. Auf der Oberseite der Abdeckung ist in dauerhafter Weise die Beschriftung "Mineralölabscheider - Feuergefährlich" anzubringen. In unmittelbarer Nähe der Abscheideanlage ist das Hantieren mit offener Flamme wegen Explosionsgefahr verboten.
15. Muss in die Anlage eingestiegen werden, so ist zuvor das abgeschiedene Mineralöl zu entfernen und die Anlage gründlich zu belüften. Die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten.
16. Die Abscheideanlagen sind im Zuge der Eigenüberwachung vierteljährlich zu kontrollieren und darüber Aufzeichnungen zu führen. Darüber hinaus sind die Anlagenteile mindestens 1 x jährlich komplett zu entleeren, zu reinigen und mit Frischwasser aufzufüllen.
17. Sobald die Schlammfülltiefe im Schlammfang mehr als ein Drittel beträgt oder im Abscheideraum die Ölschicht mehr als 5 cm aufweist, ist eine Entsorgung und Wartung vorzunehmen.
18. Das Räumgut ist gewässerunschädlich im Sinne des Sonderabfall und Altölgesetzes durch befugte Unternehmen zu entsorgen.
19. Für den Betrieb der Anlage ist ein Wartungsbuch zu führen, in welches die gesamte Eigenüberwachung und alle Vorkommnisse (größere Ölaustritte, Schäden, Wartungsarbeiten etc.) einzutragen sind. Der Fremdüberwacher hat in seinem Überwachungsbericht eine Aussage über die vorgenommenen Kontrollen und Wartungsarbeiten zu treffen. Das Wartungsbuch ist auf Verlangen dem Verband vorzuweisen.
20. Abfälle aus der Unterboden- und Hohlraumbehandlung dürfen nicht in den Ölabscheider oder in Gewässer gelangen. Diese sind gesondert zu entsorgen.
21. Es dürfen keine Stoffe in die Abscheideanlage geleitet werden, die deren Funktion hemmen können (z.B. chemische Trocknungshilfen, Wachse, hohe Schwebstoffmengen,...). Heißwachsen sowie Entfernen von Polymeren von Neuwagen und Entwachsen ist verboten.

## Beilage B Mineralölabscheider



22. Dient die Abscheideanlage der Entwässerung eines Waschplatzes, so haben die verwendeten Reinigungsmittel folgende Kriterien zu erfüllen:

- biologische Abbaubarkeit mindestens 90 %, leicht biologische abbaubar
- keine toxisch wirkende Schwermetalle
- keine Nitrate, Phosphate, aromatische oder halogenierte Kohlenwasserstoffe
- keine Bildung trennbarer Emulsionen
- Emulgatoren dürfen sich nicht im Wasser anreichern, sondern in der Ölschicht
- keine BSB<sub>5</sub> Abbauhemmung
- Kaltreiniger dürfen nicht verwendet werden, sofern sie nicht zugelassen sind

Eine Liste der im Land Salzburg zugelassenen Reinigungsmittel ist beim Amt der Salzburger Landesregierung, Gewässeraufsicht erhältlich:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/wasser/abwasser-hauptseite/kfz>

23. Die Anlage ist in Abständen von maximal fünf zu fünf Jahren, sofern nicht kürzer festgelegt, von einer hierzu befugten Institution im Sinne von § 134 WRG auf das Maß ihrer Einwirkung auf Gewässer, den Bau und Betriebszustand sowie die Wirksamkeit überprüfen zu lassen. Insbesondere ist die Einhaltung des Restölgehaltes bei maximaler Beaufschlagung und unter Betriebsbedingungen nachzuweisen.

24. Wird die Einzugsfläche vergrößert, so ist um Abänderung der Zustimmungserklärung anzusuchen.